

22.04.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - In - K - Rzu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, das Jahr 1997 zum
"Europäischen Jahr gegen Rassismus" zu erklären

KOM(95) 653 endg.; Ratsdok. 4581/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat teilt die Besorgnis der Kommission über die anhaltende Präsenz von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Er begrüßt jede Initiative, die dazu geeignet ist, die Würde des Menschen zu schützen. Die unveränderlichen und unveräußerlichen Menschenrechte liegen den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder zugrunde. Jede Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Herkunft und Religion ist deshalb untersagt.

EU
K

2. Der Bundesrat ist sich der Gefährdungen bewußt, die von kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozessen auf die sozialverantwortliche Bindung der Menschen an die Gesellschaft und auf die Sozialität und Toleranz der Gesellschaft ausgehen können. Der Bundesrat begrüßt daher alle Aktivitäten, die auf Integration abzielen und gemeinschaftsstiftend wirken.

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

...

- EU
K
3. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang hin auf die Anstrengungen der Länder, insbesondere durch Erziehung und Bildung, Menschen fähig und bereit zu machen, an der Gestaltung einer für Veränderungen offenen, toleranten und sozialen Gesellschaft aktiv mitzuwirken. Der Bundesrat verweist dazu beispielsweise auf die "Saarbrücker Erklärung zu Toleranz und Solidarität" [der Kultusminister der Länder] vom 8./9. Oktober 1992 sowie auf die ständige Praxis der Länder, spezialisierte Angebote im Bereich der Lehrerfortbildung zu machen, den Schulen Informationsmaterialien und Unterrichtshilfen zur Verfügung zu stellen sowie die institutionenübergreifende Zusammenarbeit von Schulen, Beratungsdiensten, Stellen der Jugendarbeit und anderen Institutionen zu fördern.
4. [K]
- EU
5. Diese Anstrengungen müssen fortgesetzt und weiter verstärkt werden.
- K
6. Der Bundesrat sieht angesichts der Thematik und ihres politischen Stellenwertes von einer genaueren kompetenzrechtlichen Prüfung der Vorlage ab. Allerdings hält er gerade wegen der Thematik und ihres Stellenwertes für alle Lebensbereiche eine Überprüfung der Vorlage im Sinne nachfolgender Ausführungen für erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Es ist nicht angebracht, daß der Bundesrat in einem Beschluß darlegt, daß er Kompetenzfragen zurückstellt, nur weil er eine Vorlage für politisch wichtig hält. Im übrigen hat der Unterausschuß des Rechtsausschusses in seiner Sitzung am 11.04.1996 die Heranziehung von Artikel 235 EGV geprüft und nicht beanstandet.

- EU
K
7. Die im "Europäischen Jahr gegen Rassismus" für regionale und nationale Aktivitäten (Teil B des Aktionsplans) zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft belaufen sich auf 28 % des Gesamtvolumens von 6 Mio. ECU, also auf 1,68 Mio. ECU.

Bei einer Aufteilung dieses Betrags auf die Mitgliedstaaten erscheint es fraglich, ob eine der Bedeutung des Themas angemessene Projektförderung möglich ist. Für die Bundesrepublik Deutschland muß diese Frage aus der Sicht des Bundesrates - auch aufgrund der Erfahrungen, die bisher mit dem zur Zeit laufenden "Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens" gemacht worden sind - eher verneint werden. Auch die Einrichtung einer nationalen Agentur steht kaum in einem angemessenen Verhältnis zu den verteilbaren Mitteln und dem dafür zu erbringenden Verwaltungsaufwand.

B

8. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.